

Rüdiger Klasen  
Wittenburger Straße 10  
19243 Püttelkow

11.09.2014

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15  
20355 Hamburg

**Betrifft: Sofortige Beschwerde zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwältin Frau Knapp und Staatsanwalt Mittenzwei von der Staatsanwaltschaft Hamburg durch Staatsanwältin Frau Mönke vom 08.09.2014 (Posteingang 10.09.2014) „...Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwältin Knapp ist.... eingestellt worden....“ Zeichen: 3202 Js 388/14 3205 Js 316/14**

1. **SOFORTIGE BESCHWERDE** zur durch die Staatsanwaltschaft Hamburg– Staatsanwältin **Frau Mönke** – unbegründeten Verfahrenseinstellung, NICHT erfolgten Verfahrensaufnahme/ Ermittlung bzgl. Strafantrag und Strafanzeige wegen offenkundiger SHAEF – VERSTOß!  
Darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, illegale Privatsierung der BRD- Behörden und Organe wie die Freie und Hansestadt Hamburg , Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darin alle tatbeteiligten Einzelpersonen und Personenkreise in Deutschland.
2. Strafantrag und Strafanzeige gegen Staatsanwältin Frau Knapp wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

zur vorsätzlichen illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger, offenkundiger SHAEF – VERSTOß!

Darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung.

Darüber hinaus Meineid der betr. Bundestagsabgeordneten/ Kandidaten/ Führungskräfte in den genannten Behörden durch Vortäuschung falscher Tatsache die \*deutsche Staatsangehörigkeit\* zu besitzen: gem. Wahlgesetz erklären die Kandidaten der BRD Parteien an Eides statt, dass sie die „Deutsche Staatsangehörigkeit“ besitzen.

Das ist Strafbar nach §§ 153, 154,155, 163 StGB,

Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Entzug des gesetzlichen Richters – Willkürjustiz, Standgerichtsbarkeit am Amtsgericht Hamburg Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetzte und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen

Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte, Korruptionsverdacht gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person, Strafantrag/ Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Tat/ Täter beantragt und gefordert.

**Strafantrag/ Strafanzeige und sofortige Fachaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwältin Frau Knapp von der Staatsanwaltschaft Hamburg**

wegen

nach 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Es besteht höchste Besorgnis der Befangenheit in der Staatsanwaltschaft Hamburg!

Der Vorgang ist daher an die höhere Dienststelle die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg abzugeben!

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich sofortige Beschwerde bzgl. offenkundig NICHT erfolgter Ermittlungsaufnahme, Ignoranz der o.g. Strafantrag und Strafanzeige an **Staatsanwältin Frau Mönke**. Dazu Strafantrag/ Strafanzeige und sofortige Fachaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwältin **Staatsanwältin Frau Mönke** von der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Weiterhin steht im gleichen Zusammenhang o.g. Strafantrag und Strafanzeige gegen Herr Staatsanwalt Mittenzwei von der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

**Zu 1 Es wird festgestellt:**

Die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg möge bitte feststellen ob es sich bei nachfolgenden angezeigten

Tatvorgängen und Sachverhalten NICHT um Straftaten handelt, wie **Staatsanwalt Herr Mittenzwei, Staatsanwältin Frau Knapp und Staatsanwältin Frau Mönke** behaupten.

Gegen das Grundgesetz wird u.a. durch die **Freie und Hansestadt Hamburg** massiv verstoßen, was ich straf angezeigt habe. Es geht um die Legitimation und die strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des III. Reiches von Adolf Hitler: offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, illegale Privatisierung der staatlichen Organe/ Behörden, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung und SHAEF- Verstoß durch die betroffene Behörde **Freie und Hansestadt Hamburg**. Darauf ist Staatsanwältin Frau Mönke in Ihren standardisierten Formschriften NICHT eingegangen. Auch der illegale Entzug des gesetzlichen Richters spielt für **Staatsanwalt Herr Mittenzwei, Staatsanwältin Frau Knapp und Staatsanwältin Frau Mönke** offenkundig keine Rolle. Verstöße gegen jeglicher Art geltendes Recht, Grundgesetzverstöße sind also egal? Das alles muß jetzt von Amtswegen ermittelt und aufgeklärt werden.

#### Zu 2 Es wird festgestellt:

Hierbei ist aber zu beachten, daß es dem OWiG, der ZPO, StPO, VwGO, dem VwVfG u.v.a.m. der Angabe des räumlichen Geltungsbereiches ermangelt! Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG sind solche Gesetze daher nicht anwendbar und somit nichtig! Mangels Angabe des räumlichen Geltungsbereiches sind viele Gesetze überdies auch wegen Verstoßes gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot Null und Nichtig, darf auch deswegen – nach rechtsstaatlichen Grundsätzen - nicht danach verfahren werden! Daher, bei Hinweis auf ein Gesetz, grundsätzlich prüfen, ob ein räumlicher Geltungsbereich angegeben ist. Verweis Judikatur des BVerfG (cf. 1 C 74/61 vom 28.11.1963) und BVerwG (cf. 17, 192 = DVBl. 1964, 147)

Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit (BVerwG 17, 192 = DVBl 1964, 147) und des Bestimmtheitsgebotes (Art. 80 I 2 GG, § 37 VwVfG) ungültig und nichtig! BVerwG: „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig: Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O) BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963 Zitat: „... denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im Unklaren darüber, was Rechtens sein soll.“

#### Zu 3 Es wird festgestellt:

Auch wenn der Vorgang unmittelbar die politische Macht-Struktur Bundesrepublik Deutschland betrifft, dürfen offenkundige Straftaten weder gedeckelt, noch verharmlost und vertuscht werden.

Auch das 0815- Formschriften von **Staatsanwältin Frau Mönke von der Staatsanwaltschaft Hamburg** ignoriert in Gänze alle vorgetragenen Anzeigepunkte. Außerdem ist das computeranimierte Standardschreiben fachlich und sachlich UNBEGRÜNDET!

**Staatsanwältin Frau Mönke** würdigt in keinerlei Art und Weise den komplexen Strafantrag und Starfanzeige mit Beweisanlagen. Auch angesichts des kurzen Zeitraumes der Schreiben ist offenkundig, dass weder Ermittlungen noch ein reales Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. aufgenommen worden ist.

Offenkundig will auch **Staatsanwältin Frau Mönke** die betroffenen Personen der Behörde \*Freie und Hansestadt Hamburg\* schützen. Das Verhalten von den Staatsanwalt Herr Vonderberg ist strafbar gemäß § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Weiter verstößt **Staatsanwältin Frau Mönke** damit gegen die verfassungsmäßige Grund- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz und die Verfassung, was hiermit straf angezeigt wird. Darüber hinaus verstößt **Staatsanwältin Frau Mönke** gegen gültiges SHAEF und SMAD, was hiermit ebenfalls straf angezeigt wird!

#### Zu 4 Es wird festgestellt:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung notwendige Ermittlungen des im Verfahren von mir angezeigten Bundesgesetzgebers und der involvierten Landesbehörden wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung. Darüber hinaus wird in diesen Zusammenhang wiederholt angezeigt die strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler verbotener Staatlosigkeit durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010: offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darüber hinaus Meineid des Gesetzgebers = aller Bundestagsabgeordneten/ kommunalen Kandidaten, Amtspersonen, Führungskräfte der Behörden durch Vortäuschung falscher Tatsache die \*deutsche Staatsangehörigkeit\* zu besitzen: gem. Wahlgesetz erklären betrügerisch alle Kandidaten aller BRD- Parteien an Eides statt, dass sie die „Deutsche Staatsangehörigkeit“ besitzen.

Wie bereits eingangs in diesen Schriftsatz erwähnt liegt offenkundig Verstoß gegen das aktuell gültige SHAEF / SMAD vor, was auch durch die BRD- Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln und dann vor einen einzurichtenden alliierten Besatzungsgericht/ Militärgericht zu verhandeln ist und hiermit ausdrücklich beantragt und eingefordert wird!

#### Dazu wiederholt komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie \*Bundesrepublik Deutschland\* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat \*Deutschland\*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenen deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06.1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14. Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH\* von 1934)

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

**Es liegt damit seitens, der privaten Behörde \*Freie und Hansestadt Hamburg\* und allen im Verfahren involvierten Personenkreise\* offenkundig Verstoß gegen SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG vor:**

**Alle NS- Gleichschaltungsgesetze und Gesetze wurden durch die Alliierten mit SHAEF Gesetz Nr. 1 Artikel III strafbewehrt verboten und aufgehoben.**

**\*...Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten....“**

#### **Der geheime Staatsstreich**

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung

\*DEUTSCH\* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete \*DEUTSCHE VOLK\* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

**Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.**

Verweis auf die den Behörden als auch Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

#### **Zu 5 Es wird festgestellt:**

**Darüber hinaus Beseitigung der verfassungsmäßigen Grundordnung der nicht souveränen BRD durch vollständige illegale Privatisierung aller ehemals staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland als eingetragenen Firmen – DUNS Register:**

Verweis UPIC.de und weitere.

Dazu kommt das ALLE im Verfahren involvierten Behörden/ Justizbehörden durch PRIVATISIERUNG NICHT mehr die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Privatisierte BRD- Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetz)

**Zur Beweisfindung wird gefordert: Zeugnis von Amtswegen durch in Augenscheinnahme BGBL I II und III. Dazu aller betr. u.a. in diesen Schriftsatz aufgeführten Gesetze und Rechtsgrundlagen!**

#### **Zu 6 Es wird festgestellt:**

ICH BIN DIREKT GESCHÄDIGTE PERSON, weil auch mich diese nicht legitimierten Behörden und deren Befehlsempfänger schikanieren, existenziell und an Leib und Leben akut bedrohen und gefährden.

Offene Rechtsbrüche und Grundrechteverletzungen u.a. mir gegenüber sind dadurch begründet Alltag in der Bundesrepublik! Desweiteren erleide ich wie viele andere Bürger durch das Fehlverhalten der nicht legitimierten BRD- Behörden unmittelbaren materiellen, körperlichen und seelischen Schaden wie:

**Erpressung und Nötigung wegen Geld- Schutzgelderpressung hinter der OWiG Täuschung, weiterhin Vergiftung der Nahrungsmittel, des Wassers, Lebengrundlagen, komplexe Umweltzerstörung, Auflösung der gesellschaftlichen**

**Strukturen, Verfassungsbruch, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung, Meineid, SHAEF- Verstoß etc. pp.) Das sind auch unmittelbare Eingriffe gegen die Grundrechte der Bürger!**

**SEIT WANN SIND ALLE IN DISEN SCHRIFTSATZ GENANNTEN OFFENKUNDIGEN STRAFTATEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NICHT STRAFBAR???**

**Haben wir jetzt totale Anarchie? Ist der Stillstand der Rechtspflege auch bei der **Staatsanwaltschaft Hamburg** zu verzeichnen oder ist es nur Inkompetenz oder politischer der Weisungsdruck der Verursacher??  
Ich bitte das eindeutig und zweifellos aufzuklären und klarzustellen!**

Durch nicht aufgenommene Ermittlungen seitens der **Staatsanwaltschaft Hamburg – u.a. Staatsanwalt Herr Mittenzwei, Staatsanwältin Frau Knapp und Staatsanwältin Frau Mönke** wurden auch keine Beweise und Beweismittel gewürdigt. Neue Beweise und Beweismittel werden von vornherein verhindert!  
Da hochgradiges öffentliches Interesse besteht ist das Ermittlungsverfahren unabhängig einer Privatklage zu führen!

**Zu 7 Es wird festgestellt:**

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit Beschwerde/ Strafanzeigen offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit der Staatsanwaltschaft Lüneburg speziell Staatsanwalt Herr Vonderberg durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes \*Verfassungsschutz\*. Verweis Veröffentlichung des ZDF: Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“  
Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“  
Quellverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Auf Grund identischer Vorgehensweisen besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der Justizbehörde **Staatsanwaltschaft Hamburg u.a. Staatsanwalt Herr Mittenzwei; Staatsanwältin Frau Knapp und Staatsanwältin Frau Mönke** durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ auch über das involvierte Innenministerium von Mecklenburg- Vorpommern\* und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

Es wird daher beantragt und gefordert: Es ist auf Grund dieser sofortigen Verfahrenseinstellungsmittelteilung zu ermitteln ob die Staatsanwaltschaft Lüneburg – Staatsanwalt Herr Vonderberg ebenfalls durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ POTENZIELL infiltriert und befangen ist.

Vorsorglich wird daher wiederum auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden, genannten Justizorgane nachzukommen.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, in den Schriftsatz genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind durch die Strafverfolgungsbehörden einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg einzuschalten.

**Zu 8 Festgestellt wird:**

**Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens der privatisierten Verwaltungsorganisationen **Freie und Hansestadt Hamburg und deren Personalangestellten Herr Maschewski, Frau Brauer Untiedt, Gafron, Frau Schmittke, Herr Voss, Herr Müller, RR Jeserich** und dessen Auftraggeber, Richter Jönssen und die Amtsinspektorin Orth vom Amtsgericht Hamburg- Abtlg. 244 und die **Staatsanwaltschaft Hamburg – u.a. Staatsanwalt Herr Mittenzwei; Staatsanwältin Frau Knapp und Staatsanwältin Frau Mönke** gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:**

**Die nicht unterzeichneten, computeranimierten Standart- Schreiben und 0815- Formbeschlüsse mit standardisierte Geldforderungen zeigen an das sich die Behörden **Freie und Hansestadt Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg – u.a. Staatsanwalt Herr Mittenzwei; Staatsanwältin Frau Knapp und Staatsanwältin Frau Mönke** sich auch nicht an das BGB, das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.**

**Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Weiterhin erkenne ich das in der Verwaltung **Freie und Hansestadt Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg –** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.**

**Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!**

**Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens der aufgeführten Behörden NICHT erfolgt ist.**

**Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäischen Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor. Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau.**

Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens der Behörde **Freie und Hansestadt Hamburg, dem Amtsgericht Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg**.

Durch das bisherige Fehlverhalten der Behörden und Gerichte begründet liegt außerdem zu heilende **Grundrechteverletzung** gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Wenn Behörden der Bundesrepublik Deutschland wie in diesen Fall die betr. Richter und Bedienstete der beklagten BehördenfirmEN **Freie und Hansestadt Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg** staatenlos sind. Illegal verbotenes NS- Recht angewendet wird und die Organe privatisierte Firmen sind, stellt das eine Verletzung geltenden Rechts dar. Dazu kommen Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts , dazu Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen die Grundrechte. Dazu Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Beweislastumkehr: Sofern die wiederholt eingeforderte Klärung der bis heute offenen Sachstände erfolgt und die Behörden **Freie und Hansestadt Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg** Ihre Legitimation entsprechend der offenkundigen Sachverhalte klärt und die beschwerten offenkundigen Mängel beseitigt, steht einer Zahlung von Geldern meinerseits nichts im Wege.

Ich stelle nach allen gemachten Erfahren u. a. mit Ihrer Verwaltung offenkundigen Ausfall der rechtstaatlichen Stellen fest- jetzt den zu beklagenden Ausfall der **Justizorgane wie das Amtsgericht Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg**. Dazu kommen illegale – heimtückische Anwendung verbotenen nationalsozialistischen Rechtes – damit Verstoß gegen gültiges SHAEF – SMAD Artikel 139 GG, Staatenlosigkeit der Behördenmitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland, totalitäre Behörden- und Justizwillkür, Machtmißbrauch, Korruptionsverdacht, lfd. Verstöße gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD und die Verfassung, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Beseitigung der freiheitliche demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß Artikel 20 GG sind daher alle Bürger zum Widerstand gesetzlich verpflichtet!

Damit ist hingewiesen: In diesen Vorgang unter den o.g. AZ steckt offenkundig nur reine Behörden – und Justizwillkür seitens der **Freie und Hansestadt Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg** \* wegen Geld.

#### Zu 9 Es wird festgestellt:

Es ist seitens der zutsändigen Justizorgane die LEGITIMATION der privaten Verwaltungsorganisation c/o Firma **Freie und Hansestadt Hamburg** entsprechend der o.g. Beschwerdepunkte dezidiert begründet zu klären und festzustellen: Eine nicht legitimierte, privatisierte Verwaltungsorganisation c/o Firma **Freie und Hansestadt Hamburg, das Amtsgericht Hamburg etc. pp.** mit staatenlosen nazifizierten Personal ist mangels Legitimation nicht berechtigt Gebühren gegenüber den deutschen Bürgern zu erheben und beizutreiben. Dazu kommen o.g. Straftatbestände.

Es wird aus genannten Gründen sofortige Klärung, Abhilfe und Beweislastumkehr gefordert.

Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Verwaltungsorgane, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der \*Deutschen Staatsangehörigkeit\* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit des betr. Behörde und Gerichte. Von der **Staatsanwaltschaft Hamburg** ist in das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend die zuständige alliierte HOHE HAND auf dem Dienstweg/ Amtsweg einzuschalten und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG Artikel 139)

Das gilt insbesondere auch zur Klärung der in der Klage angezeigten Straftatbestände - weil diese Straftatbestände das voll gültige SHAEF- Gesetz und die SMAD- Befehle berühren und die Justiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens beklagter Verwaltungsfirmen **Freie und Hansestadt Hamburg, dem Amtsgericht Hamburg und deren** Personenkreise auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren durch das Gericht umgehend anzurufen und in das Verfahren unverzüglich einzubinden.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Ermittlung, Aufklärung und Abhilfe zu übergeben.

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen nach allen Seiten sofort aufzunehmen. Das zuständige Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt Berlin sind dazu einzuschalten.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch straf angezeigt.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen

Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

**Zeugen:**

Herr Helmut Buschujew  
PF 1128  
19281 Ludwigslust

Weitere Zeugen können bei Bedarf genannt werden.

**Anlagen liegen der Freie und Hansestadt Hamburg, dem Amtsgericht Hamburg und der Staatsanwaltschaft Hamburg vor.**

Kopie o.g. Schreiben \*Mahnung\* der **Freien und Hansestadt Hamburg**  
UPIC Auszüge der Firmen **Freie und Hansestadt Hamburg und Amtsgericht Hamburg**  
Staatenlos- Beschlüsse:  
K1 Amtsgericht Goslar  
K2 Amtsgericht Langen (Hessen)  
K3 Amtsgericht Vechta

**Verteiler:**

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Behörde für Justiz und Gleichstellung  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Herr Harald Range  
Braucherstraße 30  
76135 Karlsruhe

**Gemäß gültigen SHAEF/ SMAD - Artikel 139 Grundgesetz an die zuständige alliierte Hohe Hand:**

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Botschaft der Russischen Föderation  
Vladimir Grinin  
Unter den Linden 63 – 65  
10117 Berlin

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation  
Haupt Militär Staatsanwalt  
per. Holsunowa 14  
119160 Moskau  
Russische Föderation

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Außenministerium der Russischen Föderation  
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34  
12002 Moskau  
Russische Föderation